

SATZUNG

§ 1 Name« Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Magdeburger Knabenchor" e.V. (MKC). Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bildet die rechtliche, ideelle und materielle Basis des Knabenchores. Er sieht seine Aufgaben in der musisch geprägten Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden und der Verbreitung des Chorgesanges. Darüber hinaus dient er der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen und ist Teil der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Magdeburg. Ziel des MKC ist es, die Entfaltung der Kreativität von Kindern und Jugendlichen zu fördern und ihnen durch künstlerische Tätigkeit bei der Alltagsbewältigung zu helfen und die Integration sozialer Randgruppen zu erleichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen: Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigen.

(4) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt, der darüber entscheidet.

(2) Aktive Mitglieder sind alle Chorsänger. Minderjährige Sänger werden bis zur Volljährigkeit durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

(3) Passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die keine Chorsänger sind, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen wollen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(5) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

(6) Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er wird zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam.

b) durch Tod;

c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder durch sein sonstiges Verhalten dem Verein Schaden zufügt. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Vorstand einzulegen, der ihn der Mitgliederversammlung vorlegt

Auf Antrag wird ein Mitglied des Vereins ausgeschlossen, wenn es trotz Mahnung mehrfach hintereinander keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat

(7) Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe haben nach Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich 4 Wochen im voraus und Muss die Tagesordnung enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere die Grundsätze, Schwerpunkte sowie Art und Umfang der Vereinsarbeit Sie hat folgende Aufgaben und Rechte:

- . Wahl des Vorstandes
- . Wahl zweier Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung über die ordnungsgemäße Rechnungsführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel berichten
- . Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- . Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes (bisherige Tätigkeit des Vereins und geplante Aktivitäten und Ziele für das neue Geschäftsjahr)

- . Entgegennahme und Billigung des Kassenberichtes
- . Entlastung des Vorstandes
- . Ernennung von Ehrenmitgliedern
- . endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- . Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- . Entscheidung über die Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeiter
- . Entscheidung über Satzungsänderungen
- . Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht diese Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden. Sie sind für die Mitglieder bindend. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Satzungsänderungen dürfen nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge dazu müssen 4 Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich im Wortlaut bekannt gegeben werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Form entspricht §6 (1).

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte, verwaltet die Mittel des Vereins und arbeitet ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Ergebnisse von Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann drei weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8 Geschäftsführung und hauptamtliche Mitarbeiter

(1) Der Vorstand beruft einen künstlerischen Leiter. Dieser ist besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Der Umfang der Vertretungsvollmacht ist in der Geschäftsordnung festgehalten.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen.

(3) Künstlerischer Leiter und Geschäftsführer nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

(4) Der künstlerische Leiter, der Geschäftsführer und weitere in der Geschäftsführung tätige Personen können ihre Aufgaben hauptamtlich oder ehrenamtlich wahrnehmen.

(5) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung hauptamtliche Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation zur Durchführung der Vereinsaufgaben beschäftigen.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Absicht dazu muss 4 Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich im Wortlaut bekanntgegeben werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat

§ 10 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.